

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Schüler*innen!

Am Ende der letzten Woche veröffentlichte das MBWK wichtige Informationen und Festlegungen zum Ablauf von Abschlussprüfungen und zum weiteren Verlauf des Schuljahres. Die wichtigsten Punkte möchte ich Ihnen heute mitteilen:

- 1. veränderte Durchführungsbestimmungen der Abschlussprüfungen zum Erlangen des ESA und MSA**
- 2. Neue Durchführungsbestimmungen für Abschlussprüfungen zum ESA und zum MSA**
- 3. Rücktritt von Prüfungen**
- 4. Hinweise zum möglichen außerordentlichen Wiederholen von Jahrgangsstufen**
- 5. Durchführung der Projektprüfungen**

1. Durchführung der Abschlussprüfungen zum Erlangen des ESA und des MSA

Die Abschlussprüfungen zum ESA und zum MSA finden an den geplanten Terminen statt. Derzeit werden alle Schüler*innen mit einer Prüfungsverpflichtung in Präsenz beschult, so dass eine gute Vorbereitung seitens der Schule gesichert ist.

2. Neue Durchführungsbestimmungen für Abschlussprüfungen zum ESA und zum MSA

In den schriftlichen zentralen Prüfungsfächern **Deutsch, Mathematik** und **Englisch** wählen die Schüler*innen **zwei von drei Fächern**, in denen sie an der **schriftlichen Prüfung** teilnehmen. In dem Fach, in dem keine Prüfung abgelegt wird, geht die Jahresnote in das Abschlusszeugnis ein.

In dem **dritten Prüfungsfach**, in dem keine Teilnahme an der schriftlichen Prüfung erfolgt ist, erhalten die Schüler*innen die Möglichkeit, **auf Antrag eine mündliche Prüfung** abzulegen. Hier kann ausschließlich eine Verbesserung erreicht werden. Diese mündliche Prüfung wäre eine zusätzliche dritte mündliche Prüfung neben den sonstigen möglichen zwei Prüfungen.

Die **Arbeitszeit** in den zentralen schriftlichen Prüfungen verlängert sich um 30 Minuten. Die Sprechprüfung als Prüfungsteil im schriftlichen ESA/MSA in Englisch entfällt.

3. Rücktritt von Prüfungen

Im **Einzelfall** können Schüler*innen **nach vorheriger verpflichtender Beratung** durch ihre Lehrkräfte und die Schulleitung entscheiden, ob sie von der **Teilnahme am MSA** bzw. von der **Teilnahme an der Prüfung zum ESA** zurücktreten. Gleiches gilt für die Schüler*innen der 9. Jahrgangsstufe, die gem. GemVO zur Teilnahme an der Prüfung verpflichtet worden sind. Diese **Erklärung** kann **bis zum 19.03.2021** erfolgen. Die Schüler*innen treten **dann sofort in den darunterliegenden Jahrgang** ein.

Die verpflichtende Beratung soll im Februar erfolgen.

4. Hinweise zum möglichen außerordentlichen Wiederholen von Jahrgangsstufen

Freiwilliges Wiederholen: Schüler*innen, die begründete Sorge haben, dass sie durch die coronabedingten Einschränkungen des Präsenzunterrichts seit dem Frühjahr 2020 oder auch auf Grund der psychischen Belastungen in dieser Zeit Lernrückstände aufgebaut haben, die sie nicht wieder aufholen können, wird die Möglichkeit eröffnet, **nach verpflichtender Beratung durch die Lehrkräfte** ein Schuljahr zu wiederholen, ohne dass dies auf die Höchstverweildauer angerechnet wird. Hierzu folgen in Kürze Detailhinweise für die unterschiedlichen Schularten.

5. Durchführung der Projektprüfungen

Die noch ausstehenden Projektprüfungen müssen endgültig stattfinden. Das Ministerium überlässt den Schulen eine Anpassung der Anforderungen an die jeweilige schulische Situation.